

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 37/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline N[REDACTED], geborene E[REDACTED],
[REDACTED], rue E[REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt - sachverständig beraten - fest, daß das neurotische Fehlverhalten der Klägerin durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden ist, jedoch keine Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. bewirkt hat oder bewirkt. Deshalb hat er nur einen Anspruch auf Heilverfahren zuerkannt.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet. Eine ungeklärte Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde richten sich in erster Linie gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und das Verfahren im Berufungsrechtzug; damit läßt sich die Revision nicht erreichen. Die Zusammenhangsfrage hat mit der Bemessung der Erwerbsminderung nichts zu tun. Daß der Berufungsrichter bei Feststellung der Erwerbsminderung

einen Einfluss der Prognose und der psychologischen Beschwerden auf das neuropsychische Fehlverhalten unberücksichtigt gelassen hätte, läßt sich seinen Urteil nicht entnehmen. Er ist dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Schmitz gefolgt, der die aus allen Gesundheitstörungen - einschließlich der körperlichen Leiden und Anomalien - sich ergebende Dringlichkeit auf 25 v.H. geschätzt hat. Daraus ergibt sich keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 33 BGB.

Mai

Henkel

